

## **Anforderungen an einen Beschäftigungsnachweis zur Prüfung der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung Fachangestellte/r für Bäderbetriebe**

- **mindestens 4,5 Jahre** berufspraktische Tätigkeit als Beruf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe sind nachzuweisen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 1 BBiG i.V.m. § 10 Absatz 1 Nr. 2. POFABÄD) *oder*
- **mindestens 4 Jahre** berufspraktische Tätigkeit im Beruf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe sind **bei Teilnahme an einem geeigneten Vorbereitungslehrgang** von mindestens 240 Stunden sind nachzuweisen (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 BBiG i.V.m. § 10 Absatz 2 POFABÄD)

### Inhalt Beschäftigungsnachweis:

- Angabe des Arbeitgebers
- Zeiten der Tätigkeit:
  - von Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr *oder*
  - seit Tag/Monat/Jahr ununterbrochen
- zeitlicher Umfang der Tätigkeit:
  - Saisonbeschäftigung von Tag/Monat/Jahr bis Tag/Monat/Jahr **oder**
  - Vollbeschäftigung (ganzjährig)**und**
  - Angabe Teilzeit oder Vollzeit (bei Teilzeit mit Angabe der Wochenstunden)
- Aufgabenumfang
  - schwerpunktmäßig ausgeführte Tätigkeiten

### **Ergebnis:**

Wird das Tätigkeitsfeld eines/einer Fachangestellten für Bäderbetriebe abgedeckt, d.h. sind wesentliche Bezüge zum Berufsbild Fachangestellte/r für Bäderbetriebe gegeben? Ist davon auszugehen, dass die berufliche Handlungsfähigkeit im Beruf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe erlangt wurde?

### *Achtung:*

*Es ist darauf zu achten, dass zwischen der einschlägigen Berufspraxis und der bevorstehenden Prüfung ein zeitlicher Zusammenhang besteht. Nur dadurch kann der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit sichergestellt werden.*